

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 31. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2017)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität in Berlin – Wird der Schwarzgeldsumpf trockengelegt?

und **Antwort** vom 06. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2017)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei –G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11638

vom 31. Mai 2017

über Organisierte Kriminalität in Berlin – Wird der Schwarzgeldsumpf trockengelegt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann, wie und in welchem Umfang beabsichtigt der Senat, das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung umzusetzen?

Zu 1.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurde bereits Anfang dieses Jahres damit begonnen, die Umsetzung vorzubereiten. Ausgangspunkt hierfür war es, dass alle beteiligten Bereiche ihre Mitarbeitenden entsprechend schulen und ihnen durch die bestmöglichen Arbeitshilfen einen Motivationsanreiz bieten können.

Am 22. Februar 2017 fand ein erstes Arbeitstreffen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landeskriminalamt und des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz statt, bei dem abgeklärt wurde, wie alle Beteiligten die Notwendigkeit und auch die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit einschätzen. Es wurde ein koordiniertes Vorgehen besprochen, um unnötige Reibungsverluste zu vermeiden und eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Im Ergebnis des Treffens haben Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Richterinnen/Richter und Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger stattgefunden. In einer Unterarbeitsgruppe wurde die Erstellung von Leitfäden für die Sachbearbeitung besprochen und koordiniert. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegen diese Leitfäden nunmehr auch vor.

Das Arbeitstreffen wird regelmäßig stattfinden, um die Ergebnisse der Maßnahmen auszuwerten, erste Probleme aufzuzeigen und weiterhin die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch zu koordinieren. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aller Bereiche stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die ihnen in Zweifelsfällen weiterhelfen. Eine kurze Zusammenfassung der Neuerungen als Einstieg in die neue Materie wird demnächst vorliegen.

Insgesamt wird gewährleistet sein, dass auftretende Probleme sofort gelöst werden können.

2. Soll die Organisation der Vermögensabschöpfung zentral oder dezentral organisiert werden?

Zu 2.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin obliegt die Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften im Ermittlungsbereich wie bisher den für die Bearbeitung der einzelnen Verfahren zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten. Sie entscheiden über die in Bezug auf die bereits sichergestellten Vermögenswerte zu ergreifenden weiteren Sicherungsmaßnahmen bzw. darüber, ob darüber hinaus strafprozessuale Maßnahmen zu veranlassen sind, mit denen weitergehende Vermögenswerte der Beschuldigten für das Verfahren gesichert werden sollen.

Soweit derartige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind, d. h. insbesondere wenn die Finanzaufstellungen Anlass bieten, einen Arrest in das Vermögen der Beschuldigten dem Grunde nach zu erwirken, werden die zur Vollziehung des entsprechenden gerichtlichen Beschlusses erforderlichen Maßnahmen konzentriert in der Abteilung 241, der Spezialabteilung für Vermögensabschöpfung, durchgeführt werden. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind weiterhin auch im Hauptverfahren dafür zuständig, die in vermögensabschöpfungsrechtlicher Hinsicht erforderlichen Anträge zu stellen, über die eine Entscheidung des erkennenden Gerichts zu ergehen hat.

Mögliche weitere erforderlich werdende organisatorische Maßnahmen werden nach den ersten Erfahrungen in der praktischen Gesetzesanwendung getroffen. Das Amtsgericht Tiergarten wird keine Zentralisierung der Vermögensabschöpfung vornehmen, für die weiterführenden Gerichte stellt sich diese Frage nicht.

3. Hält der Senat eine Umsetzung des neuen Gesetzes ohne Personalzuwächse für realistisch und wenn ja, warum?

Zu 3.: Mit der Reform des Gesetzes zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird in der Staatsanwaltschaft Berlin eine erhebliche Mehrbelastung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet, insbesondere der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Angaben zum konkreten Bedarf erscheinen indes zum jetzigen Zeitpunkt angesichts fehlender praktischer Erfahrungen in der Anwendung des neuen Gesetzes noch verfrüht.

Auch bei den Gerichten lässt sich der künftige personelle Mehraufwand prognostisch nicht beziffern. Es ist davon auszugehen, dass die Neuerungen einen derzeit jedoch nicht zu beziffernden Mehraufwand im Hauptverfahren zur Folge haben, da eine steigende Zahl der Anträge zu erwarten ist.

4. Wieviel zusätzliches Personal plant der Senat zur Umsetzung der Abschöpfung bereitzustellen? (Aufstellung nach Rechtspflegerinnen und -pflegern, Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern erbeten.)

5. In welcher Höhe plant der Senat den Einsatz von Sachmitteln Mit wie vielen Sachmitteln plant der Senat für die Umsetzung des neuen Gesetzes und sollen diese im kommenden Doppelhaushalt veranschlagt werden?

Zu 4. und 5.: Es zeichnet sich ein Mehrbedarf ab, der zurzeit noch nicht abschließend bewertet werden kann. Die senatsinternen Beratungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 dauern noch an.

6. Wie viele Vermögensabschöpfungsverfahren gab es in den Jahren 2015 und 2016 in Berlin und auf welchen Geldwert beliefen sich die beschlagnahmten Gegenstände und Finanzmittel? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 6.:

	2015	2016
Anzahl der Verfahren	1.298	1.162
Gesamthöhe der Vermögenswerte, über die dingliche Arreste gem. § 111d Strafprozessordnung zur Sicherung des Verfalls von Wertersatz und Rückgewinnungshilfe erwirkt wurden	46.665.907,84 €	9.358.051,23 €

Ergänzend ist anzumerken, dass Vermögenswerte, die durch dingliche Arreste gemäß § 111d Strafprozessordnung vorläufig gesichert sind, lediglich die Höhe des zu sichernden Anspruchs widerspiegeln, nicht aber auch die tatsächlich sichergestellten Werte.

7. Mit welchem Einziehungswert rechnet der Senat bis Ende 2018?

Zu 7.: Ein solcher Wert ist nicht einschätzbar, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Ermittlungsverfahren es geben wird, in denen eine Vermögensabschöpfung sinnvoll durchführbar ist. Zudem gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, in welcher Höhe dann eine tatsächliche Sicherung erfolgen wird. Insgesamt ist mit Steigerungen zu rechnen.

Berlin, den 6. Juli 2017

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung